

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (889 der Beilagen), betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Zahntechnik umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten. Diese Arbeiten wurden vom Beginne der Entwicklung der modernen Zahntechnik an nicht nur von Zahntechnikern, sondern auch von Zahnärzten vorgenommen. Nach den älteren gewerberechtlichen Bestimmungen hatten sich die Zahntechniker in der Ausübung ihres Gewerbebetriebes auf die Herstellung der Zahnersatzstücke mit Ausschluß jeder Tätigkeit im menschlichen Munde zu beschränken, das Abdrucknehmen und Anpassen von solchen Ersatzstücken war ihnen untersagt; diese Verrichtungen waren bis zum Jahre 1892 den Zahnärzten vorbehalten. Die Zahntechniker haben aber seit jeher, unbekümmert um diese Vorschriften, die letzterwähnten Verrichtungen im menschlichen Munde vorgenommen und diese Überschreitung ihrer Befugnisse damit begründet, daß sie ohne diese nicht bestehen könnten. Mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, N. G. Bl. Nr. 55, wurde nun, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, den Zahntechnikern auch das Abdrucknehmen und die Anpassung von Zahnersatzstücken im gesunden menschlichen Munde gestattet. Es wurde denselben jedoch ausdrücklich untersagt, irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden menschlichen Munde oder auch irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde des Mundes verändernde Eingriffe, wie: Abkneipen von Zähnen und von Zahnwurzeln, Feilen, Reinigen und Konservieren der Zähne, Entfernung schadhafter Wurzeln zc. vorzunehmen.

Die Erfahrungen haben nun gezeigt, daß auch diese erweiterten Befugnisse den Zahntechnikern nicht genügten. Sie klagten auch jetzt noch, daß sie von der Ausübung des Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen nicht existieren können, daß sie gezwungen seien auch weiterhin die Vorschriften zu übertreten und forderten in wiederholten Eingaben, daß ihnen auch das Plombieren, das Herstellen von Zahnkronen und Zahnbrücken, das Abkneipen von Zähnen u. dgl. gestattet werde; auch das Zahnziehen zum Zwecke des Zahnersatzes wurde als notwendige Konzession bezeichnet, um das Zahntechniker-gewerbe lebensfähig zu erhalten. Diese Tatsachen bildeten den Gegenstand stetiger Beschwerden der Ärzteschaft. Die Zahntechniker wieder beklagten sich, daß die Ärzte ihnen auf rein zahntechnischem Gebiete Konkurrenz bereiten, und bestritten es, daß die letzteren zur Durchführung rein zahntechnischer Verrichtungen berechtigt seien. Auch eine von den Zahntechnikern provozierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1904 hat in dieser Frage keine Klarheit gebracht, sondern lediglich die Abänderung der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 in der Richtung zur Folge gehabt, daß im § 1 dieser Verordnung die Ausübung der Zahntechnik durch die Ärzte unerwähnt blieb.

Diese Verhältnisse drängten dringend zur Regelung der Zahntechnikerfrage. Es wurden denn auch schon in den Jahren 1905, 1908, 1912 und 1917 Gesetzentwürfe ausgearbeitet und von der Regierung im Parlamente eingebracht, die aber zur verfassungsmäßigen Erledigung nicht gelangt sind. Alle diese Entwürfe gingen dahin, daß das Gewerbe der Zahntechniker gänzlich aufgelassen und alle zahntechnischen Befugnisse den Ärzten überantwortet werden sollen, wobei für die bestehenden Zahntechnikerbetriebe Übergangsbestimmungen geschaffen werden sollten, die es diesen ermöglichen, ihre Gewerbeberechtigung unter Erweiterung ihrer Befugnisse entsprechend ausüben zu können.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich an die früheren Gesetzentwürfe an. Auch nach dem neuen Entwurfe, der die Zustimmung der ärztlichen Ständevertretungen und der zahntechnischen Korporationen, einschließlich der Gehilfenschaft, gefunden hat, soll das Gewerbe der Zahntechnik aufhören ein selbständiges Gewerbe zu sein; er unterscheidet sich von den früheren Entwürfen aber hauptsächlich dadurch, daß die Übergangsbestimmungen nicht nur auf die konzessionierten Zahntechniker, sondern auch auf die derzeitigen Gehilfen und jene Lehrlinge ausgedehnt werden, welche ihre Lehrzeit vor dem 1. Jänner 1921 beenden. Dadurch wird der Kreis der Zahntechniker, welche im Übergangsstadium die erweiterten Befugnisse ausüben können, wesentlich erweitert und damit den billigen Wünschen der Gehilfenschaft Rechnung getragen. Ein weiterer Unterschied liegt auch darin, daß die Ausübung des Zahntechniker-gewerbes in der Übergangszeit nicht mehr der Gewerbeordnung unterliegen, sondern von dieser ausdrücklich ausgenommen sein soll. Die Zahntechniker werden fortan nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen sein, und bezüglich der Überwachung ihrer Tätigkeit nicht mehr den Gewerbebehörden, sondern den Sanitätsbehörden unterstehen. Die Zahntechnik wird im Entwurfe ausdrücklich als ein Teil der Zahnheilkunde bezeichnet und deren Ausübung ausschließlich den zur Praxis berechtigten Ärzten und für die Dauer der Übergangszeit den „befugten Zahntechnikern“ vorbehalten. Befugte Zahntechniker sind alle jene Personen, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechniker-gewerbes besitzen, ferner alle jene, welche ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben, eine mindestens sechsjährige Verwendung als Zahntechnikergehilfe, beziehungsweise zahntechnische Hilfskraft aufweisen und in einer im Staatsgebiete der Republik Österreich gelegenen Gemeinde heimatberechtigt sind. Die Ausübung der Zahntechnik durch die „befugten Zahntechniker“ ist in der Übergangszeit nicht mehr an eine Konzession gebunden. Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist lediglich bei der Sanitätsbehörde des Bezirkes anzusuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt. Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis nach Anhörung der Ärztekammer und der zu schaffenden Ständevertretung der Zahntechniker zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt. Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften der Rekurs offen.

Die Befugnisse der „befugten Zahntechniker“ sollen sich außer auf die zahntechnischen Arbeiten auch auf bestimmte bisher den Zahnärzten vorbehaltene Verrichtungen, wie Plombieren, Entfernen von Zahnsteinauflagerungen, Reinigen der Zähne, Abschleifen der Zähne und Wurzeln zc. erstrecken. Die Vornahme jedes blutigen operativen Eingriffes, wie insbesondere das Ziehen von Zähnen, ferner die Anwendung von narkotischen Mitteln zwecks allgemeiner Narkose oder Lokalanästhesie ist ihnen untersagt. Die Zahntechniker-schaft hatte auch die Erlaubnis des Zahnziehens, soweit dies zum Zwecke des Zahnersatzes notwendig ist, gefordert, hat aber auf diese Forderung wegen des heftigen Widerstandes der Ärzte verzichtet. Bei Beratung dieses Gesetzes im Ausschusse wurde diese Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen; in Hinsicht auf die zwischen den Vertretern der Ärzte und jener der Zahntechniker getroffenen Vereinbarungen wurde von einer Beschlusfassung Umgang genommen, um dadurch nicht etwa die Gesetzwerdung des Entwurfes, besonders dessen von beiden Seiten gewünschte rasche Verabschiedung zu gefährden.

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Ankündigungen der Zahntechniker vorgesehen. Der Zahntechniker darf sich nur „befugter Zahntechniker“ nennen, er darf keine marktschreierische Reklame machen und auch nicht Kundensfang, weder durch persönliche Tätigkeit noch durch Agenten, betreiben. Er darf nur eine Betriebsstätte führen und sich nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde durch einen einzigen befugten Stellvertreter vertreten lassen. Über direkte Anfrage im Ausschusse wurde vom Herrn Unterstaatssekretär Professor Dr. Tandler erklärt, daß von seiten der Regierung gegen die Bezeichnung der Betriebsstätte der Zahntechniker als „Zahnatelier“ kein Anstand obwalte. Das Verbot der marktschreierischen Reklame und der Kundenanlockung sowie der Beschränkung der Betriebsausübung auf eine einzige Betriebsstätte mußte — im Einverständnis mit der Ärzteschaft — auch auf die Zahnärzte rücksichtlich der Ausübung der Zahntechnik ausgedehnt werden, um Übelständen, welche in dieser Hinsicht in letzter Zeit immer krasser zutage getreten sind, ein Ziel zu setzen.

Zur Ausübung der Zahntechnik werden die Zahnärzte und die Zahntechniker auch in Zukunft Hilfspersonal benötigen, doch wird diesem nicht der Charakter eines „gewerblichen“, sondern eines „Sanitätshilfspersonals“ zukommen. Die zahnärztliche Praxis ausübende Ärzte sollen zur Haltung von Hilfspersonal nur dann berechtigt sein, wenn sie sich ausschließlich mit zahnärztlicher Praxis befassen; diese Bestimmung wurde vorgesehen, um dem sogenannten Strohmannertum, das gerade in letzter Zeit sich sehr unangenehm bemerkbar machte und sich darin äußerte, daß sich Ärzte zur Deckung der Ausübung der Zahnheilkunde durch unbefugte Personen hergaben, ein Ende zu bereiten. Das zahntechnische Hilfspersonal wird ausschließlich technisch-mechanische Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes ausführen dürfen; nur jene zahntechnischen Gehilfen und Lehrlinge, denen nach dem Gesetzentwurf die Erlangung der erweiterten Befugnisse ermöglicht ist, wird es gestattet sein, die den „befugten Zahntechnikern“ zugestandenem Einrichtungen im Munde auszuführen.

Für das zahntechnische Hilfspersonal sind besondere Meldevorschriften vorzusehen. Ferner ist auch für die Schaffung besonderer Standesvertretungen für die „befugten Zahntechniker“ und für das zahntechnische Hilfspersonal vorgesorgt.

Auf die Übertretung des Gesetzes sind strenge Strafen gesetzt, um die Befolgung desselben zu sichern und die neuerliche Entwicklung von Übelständen auf dem Gebiete der Ausübung der Zahnheilkunde zu vermeiden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind geeignet, die seit vielen Jahrzehnten strittige Frage endlich in einer alle interessierten Kreise befriedigenden Weise zur Lösung zu bringen. Die Zahntechniker werden hiedurch zum Aussterben gebracht und die Zahnärzte werden daraufhin zur Ausübung der Zahntechnik allein berechtigt sein. Die strengen Strafbestimmungen werden es verhindern, daß nach einiger Zeit neuerdings die Zahntechnikerfrage aufgerollt wird.

Um zu verhüten, daß sich Ärzte, denen die entsprechende spezielle Vorbildung mangelt, als „Zahnärzte“ bezeichnen können, wurde dem § 8 ein neuer Absatz beigefügt, demzufolge sich nur solche Ärzte als Zahnärzte bezeichnen und Zahntechnik betreiben dürfen, die auf Grund der ärztlichen Standesordnung durch Vollzugsanweisung die Berechtigung hiezu erlangen.

Um jede Möglichkeit, die in diesem Gesetze geschaffenen Bestimmungen zu umgehen, auszuschließen, wurde dem § 15 eine Fassung gegeben, wonach den gleichen Strafansätzen auch jene Personen unterworfen sind, die zur Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes anstiften oder hiezu bloß Beihilfe leisten.

In der Vorlage der Staatsregierung war im § 15 bestimmt, daß die aus den Geldstrafen ersießenden Beträge dem Armenfonds zufließen sollen. Dies wurde vom Ausschusse dahin abgeändert, daß diese Beiträge Wohlfahrtszwecken der Zahntechniker zu widmen seien.

Im § 6, Absatz 4, und § 16 wurden die Bestimmungen der Regierungsvorlage, wonach die Landesregierung bei Rekursen endgültig zu entscheiden hatte, dahingehend abgeändert, daß das Rekursrecht nach den allgemein geltenden Grundsätzen bis in die dritte Instanz, und zwar an das Staatsamt für soziale Verwaltung (Gesundheitsamt) zulässig ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeichlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 8. Juli 1920.

Franz Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

August Forstner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Die Zahntechnik bildet einen Teil der Zahnheilkunde. Sie umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

§ 2.

(1) Die Ausübung der Zahntechnik wird von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

(2) Die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Zähnen (Mineralzähne) und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken als Handelsartikel bleibt den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

§ 3.

Die Zahntechnik darf selbständig nur ausgeübt werden:

1. von den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten,
2. von den befugten Zahntechnikern.

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 4.

(1) Befugte Zahntechniker sind:

- a) jene Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechniker-gewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen und denen nach diesem Tage die Berechtigung nicht entzogen wurde;
- b) jene Personen, denen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf nur Personen verliehen werden, die

1. in einer zum Staatsgebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt sind,
2. nicht wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften voll oder beschränkt entmündigt sind,
3. die zur Ausübung der Zahntechnik nötige Verlässlichkeit besitzen,
4. ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben,
5. eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe (zahntechnische Hilfskraft) bei einem zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik befugten Arzt oder Zahntechniker im Inlande nachweisen können.

(3) Eine bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zurückgelegte Lehr- oder Gehilfszeit (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) ist einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfszeit gleichzuhalten.

§ 5.

(1) Die befugten Zahntechniker dürfen auch folgende Verrichtungen vornehmen:

1. Das Entfernen der Bahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;
2. das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;
3. das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen;

Anträge des Ausschusses:

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

906 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;

5. das Füllen (Blombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Injektionsanästhesie nicht erweitert werden. Doch bleiben etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene weitergehende Befugnisse aufrecht.

(3) Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Vorschrift gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als sie zur Ausführung der oben aufgezählten Arbeiten notwendig ist. Die befugten Zahntechniker sind berechtigt, die dazu notwendigen Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

§ 6.

(1) Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist bei der Sanitätsbehörde (§ 16) jenes Bezirkes anzufuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt.

(2) Die Sanitätsbehörde hat über jedes derartige Einschreiten die Ärztekammer und die Landesvertretung der Zahntechniker (§ 14) einzuladen, innerhalb dreier Wochen bei dieser Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis ihrer Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es beiden Körperschaften frei, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis sowie über die Verlässlichkeit des Bewerbers zu erstatten.

(3) Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen (§ 4, Absatz 2) entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich beim Betrieb ihres Unternehmens ausschließlich des

Anträge des Ausschusses:

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Rekurs [] offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels

Vorlage der Staatsregierung:

Titels „befugter Zahntechniker“ zu bedienen; Zusätze oder andere Bezeichnungen sind verboten.

(2) Den befugten Zahntechnikern ist verboten, sich marktschreierischer Reklame zu bedienen und Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen.

(3) Die befugten Zahntechniker haben ihren Beruf persönlich auszuüben und dürfen nur in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Sanitätsbehörde einen einzigen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß den Erfordernissen nach § 4, Absatz 2, entsprechen.

(4) Sie dürfen ausnahmslos nur eine Betriebsstätte führen.

(5) Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.

§ 9.

(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist ein persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt.

(2) Die Rechte der Witwen und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, welche sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Bestimmungen gründen, bleiben unberührt. Doch ist zur Ausübung der Befugnis ein den Erfordernissen des § 4, Absatz 2, entsprechender Stellvertreter zu bestellen.

§ 10.

Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik zurückzunehmen:

1. wenn der befugte Zahntechniker den im § 4, Absatz 2, aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die Befugnis erlangt worden ist, nicht mehr entspricht oder der ursprüngliche und noch fort-dauernde Mangel eines dieser Erfordernisse nach-träglich zum Vorschein kommt;

Anträge des Ausschusses:

„befugter Zahntechniker“ zu bedienen; Zusätze oder andere Titel sind verboten.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 8.

(1) Die Vorschrift des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.

(2) Unter welcher Bedingung sich ein Arzt der Bezeichnung „Zahnarzt“ bedienen kann und die Zahntechnik betreiben darf, wird durch Vollzugs-anweisung auf Grund der ärztlichen Standes-ordnung bestimmt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

906 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage des Staatsregierung:

2. wenn der befugte Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der auf die Ausübung der Zahntechnik bezüglichen Vorschriften schuldig befunden wird;

3. wenn der befugte Zahntechniker nachgewiesenermaßen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nur zu dem Zwecke erwirkt hat, um hiedurch der Ausübung der Zahntechnik durch seinen Geschäftsvorgänger, welchem die Befugnis entzogen worden ist, Vorschub zu leisten und sich hiebei der gleichen Übertretung schuldig macht, um deretwillen die Befugnis dem Geschäftsvorgänger entzogen worden war.

§ 11.

(1) Befugte Zahntechniker sowie jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, können das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonal halten.

(2) Die im § 5, Absatz 1, angeführten Verrichtungen dürfen sie unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung nur durch solche Hilfspersonen besorgen lassen, die vor dem 1. Jänner 1921 die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe vollendet haben.

§ 12.

(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erlernung des Zahntechniker-gewerbes auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge bleiben aufrecht. Auf solche Verträge finden die Bestimmungen der §§ 99 b, Absatz 1 bis 4, 100, Absatz 1 bis 4, 101, 103 und 104, Absatz 1, der Gewerbeordnung dem Sinne nach Anwendung. Im übrigen sind diese Verträge nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können diese Verträge seitens der Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

(3) Auf das Dienstverhältnis anderer Personen, welche von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellt sind, finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), Anwendung.

§ 13.

Sämtliche Zahnärzte und befugten Zahntechniker sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach

Anträge des Ausschusses:

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihnen zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellten Hilfspersonen bei der Sanitätsbehörde anzumelden, welche die Evidenzführung des zahn-technischen Hilfspersonales zu besorgen hat. Zu diesem Behufe sind in der Folge der erwähnten Stelle alle Veränderungen in dem Stande dieser Hilfspersonen binnen drei Tagen nach dem Ein- oder Austritt anzuzeigen.

§ 14.

(1) Zur Wahrung des Ansehens der befugten Zahntechniker und zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen ist in der Regel für jedes Land eine entsprechende Ständesvertretung zu schaffen, doch kann der Wirkungskreis einer Ständesvertretung auch mehrere benachbarte Länder umfassen. Die bisher auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Fachgenossenschaften für Zahntechniker sind aufzulösen; ihr Vermögen ist der neuen Ständesvertretung zu überweisen, welche in vermögensrechtlicher Hinsicht in alle Rechte und Pflichten der Genossenschaft einzutreten hat.

(2) Für die Schaffung einer Interessenvertretung des von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern beschäftigten Hilfspersonales ist vorzusorgen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vertretungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 15.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 4000 K bestraft.

(2) In jedem Straferekenntnis, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Das Ausmaß der Arreststrafe hat dem Grade des Verschuldens zu entsprechen und darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge fallen dem Armenfonds zu. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

Anträge des Ausschusses:

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

(1) Unverändert.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer zu Übertretungen dieses Gesetzes anstiftet oder Beihilfe leistet.

(3) Unverändert.

(4) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind für Wohlfahrtszwecke der Zahntechniker zu widmen.

906 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

§ 16.

(1) Unter Sanitätsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Bezirksbehörde zu verstehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Sanitätsbehörde steht der Rekurs an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

(1) Unverändert.

(2) Entfällt.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.